

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10-5/8 "Östlich der Autobahn A 92 - zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau"

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

III. Billigungsbeschluss

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	7	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	03.12.2021	Stadt Landshut, den	19.11.2021
Sitzungsnummer:	26	Ersteller:	Suttor, Florian

Vormerkung:

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 29.06.2021 bis einschl. 30.07.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Nr. 10-5/8 „Östlich der Autobahn A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“ vom 07.05.2021 i.d.F. vom 03.12.2021:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 30.07.2021, insgesamt 21 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 15 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 6 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

1.1 Bauamtliche Betriebe
mit E-Mail vom 08.07.2021

1.2 Stadtgartenamt
mit DLP vom 12.07.2021

1.3 Stadtjugendring Landshut
mit E-Mail vom 12.07.2021

1.4 SG Geoinformation und Vermessung
mit E-Mail vom 13.07.2021

1.5 Gemeinde Eching
mit Schreiben vom 27.07.2021

1.6 Tiefbauamt
mit Schreiben vom 20.07.2021

Beschluss:

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 15 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt
mit Schreiben vom 29.06.2021

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.2 Freiwillige Feuerwehr
mit E-Mail vom 30.06.2021

Die Belange der Feuerwehr werden in der Begründung unter Punkt 4.6.4 bereits gewürdigt.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.3 Staatliches Bauamt Landshut
mit Schreiben vom 01.07.2021

Von Seiten des Staatlichen Bauamts Landshut bestehen keine Einwände.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Amt f. Umwelt-, Klima- und Naturschutz
mit E-Mail vom 13.07.2021

Bebauungsplan 10-5/8 „Östlich der Autobahn A92- zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“

Wie auch schon in unserer Stellungnahme vom 22.04.2020 aufgeführt wurde, sollten die nachfolgenden Festsetzungen unter Hinweise durch Text ergänzt bzw. geändert werden (rot markiert):

3. Immissionen

3.1 Aufgrund der Lage inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen ist von einer Staubentwicklung bei der Bewirtschaftung dieser Flächen auszugehen.

3.2 Erhebliche Belästigungen durch Lichtimmissionen (z. B. Blendwirkung) sind an den maßgeblichen Immissionsorten (z.B. durch eine gezielte Ausrichtung der Photovoltaikanlage) auszuschließen.

3.3 Es ist darauf zu achten, dass der vorgesehene Standort für die zu errichtende Trafostation so festgelegt wird, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Hinweis:

Die Erheblichkeit der Blendeinwirkung auf den Straßen- und Flugverkehr ist durch den jeweiligen Baulastträger zu beurteilen.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die textlichen Hinweise wurden im Plan- sowie im Textteil entsprechend der Stellungnahme ergänzt.

2.5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
mit E-Mail vom 13.07.2021

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In der Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgendes Bodendenkmal:

D-2-7438-0069, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Das genannte Bodendenkmal ist durch Luftbilder bekannt, die Ausdehnung der vor- und frühgeschichtlichen Siedlung aber ungewiss. Es ist daher zu vermuten, dass sie sich bis in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt. Zu vermuten sind auch zeitgleiche Gräber in der Umgebung dieser Siedlung.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller

Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen/denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht

gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist **oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD** zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf sowie https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokumente/vorgaben_april_2020.pdf.

1.12 Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale_bauleitplanung.pdf)(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

(https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_ueberplanung_bodendenkmaeler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008,

1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.] wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen

Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die textlichen Hinweise wurden sowohl im Plan- als auch im Textteil entsprechend der Stellungnahme ergänzt. Auf die Notwendigkeit eines Antrags auf denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG an der unteren Denkmalschutzbehörde wird ebenfalls in beiden Teilen hingewiesen.

2.6 Stadtwerke Landshut
mit E-Mail vom 14.07.2021

Die Stadtwerke Landshut (Abteilung Netzbetrieb Strom, Gas & Wasser, Abwasser, Fernwärme, Verkehrsbetrieb) haben keine Einwände zu o.g. Bebauungsplan.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt
mit Schreiben vom 15.07.2021

Keine Einwände aus hygienischen Gründen.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.8 Vodafone GmbH Deutschland
mit E-Mail vom 20.07.2021

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.06.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.9 Bayernwerk netz, Altdorf
mit E-Mail vom 21.07.2021

Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich betreiben wir keine Anlagen.

Für die Vollständigkeit bzw. Richtigkeit dieser Angaben übernehmen wir allerdings keine Gewähr.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.10 Regierung von Niederbayern
mit E-Mail vom 27.07.2021

Die Stadt Landshut beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 72 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 10-5/8 „Östlich der Autobahn A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (LEP 7.1.2 Z).
Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen:

(...)

- im Landschaftsraum Unteres Isartal mit Münchener Schotterebene:

(...)

17 Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene (Stadt Landshut sowie Gemeinden Bruckberg, Eching, Märkte Altdorf, Ergolding, Landkreis Landshut)

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen (...).

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (RP 13 B I 2.1.1.1 Z).

Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen (LEP 7.2.4 Z).

Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung festgelegt:

(...)

T 62 Siebensee Stadt

Landshut (...)

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zu Karte 2

„Siedlung und Versorgung“ (RP 13 B VIII 1.4 G).

In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) ist dem Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang einzuräumen (RP 13 B VIII 1.4 Z).

Bewertung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 (B)). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kann ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ geleistet werden, wonach die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch gesteigert werden sollen. Insofern entsprechen die vorgelegten Planungen den Erfordernissen der Raumordnung.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 (B)). Der gewählte Standort liegt im Bereich der Autobahn A 92 München- Deggendorf. Damit entsprechen die vorgelegten Planungen auch in dieser Hinsicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Des Weiteren grenzt das Plangebiet an das vom Regionalplan Landshut ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 17 („Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut so- wie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene“). Da die Bauleitplanungen nur in Übereinstimmung mit dem o.g. Regionalplanziel (RP 13 B I 2.1.1.1 Z in Verbindung mit LEP

7.1.2 Z) zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet erfolgen kann, ist den Belangen des Naturschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Schließlich liegt die Planfläche im Vorranggebiet für Wasserversorgung T 62 des Regionalplans Landshut. In diesem sind die Belange des Trinkwasserschutzes in besonderem Maße zu beachten (RP 13 B VIII 1.4 Z in Verbindung mit LEP 7.2.4 Z). Der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut ist deshalb besonderes Gewicht beizumessen.

Die vorgelegten Planungen sind bei Berücksichtigung der genannten Maßgaben als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu betrachten.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan verfolgt die unter 6.2.1 und 6.2.3 genannten Zielen des Landesentwicklungsplans. Belange des Trinkwasserschutzes (gem. RP 13 B VIII 1.4 Z in Verbindung mit LEP 7.2.4 Z) werden nach aktuellem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt. Den Belangen des Naturschutzes wird gemäß der eingereichten Stellungnahme besonderes Gewicht beigemessen.

Die Ziele des Regionalplans sowie des Landesentwicklungsprogramms dienen als Grundlage der Bauleitplanung und wurden in der Begründung des Bebauungsplans ausreichend behandelt.

2.11 Regionaler Planungsverband Landshut

mit E-Mail vom 28.07.2021

Die Stadt Landshut beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 72 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 10-5/8 „Östlich der Autobahn A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (LEP 7.1.2 Z).

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen: (...)

- im Landschaftsraum Unteres Isartal mit Münchener Schotterebene:
17 Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene (Stadt Landshut sowie Gemeinden Bruckberg, Eching, Märkte Altdorf, Ergolding, Landkreis Landshut)
(...)

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen (...).

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (RP 13 B I 2.1.1.1 Z).

Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen (LEP 7.2.4 Z).

Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung festgelegt:

(...)

T 62 Siebensee Stadt Landshut

(...)

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (RP 13 B VIII 1.4 G).

In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) ist dem Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang einzuräumen (RP 13 B VIII 1.4 Z).

Bewertung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie,

Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 (B)). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kann ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ geleistet werden, wonach die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch gesteigert werden sollen. Insofern entsprechen die vorgelegten Planungen den Erfordernissen der Raumordnung.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 (B)). Der gewählte Standort liegt im Bereich der Autobahn A 92 München-Deggendorf. Damit entsprechen die vorgelegten Planungen auch in dieser Hinsicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Des Weiteren grenzt das Plangebiet an das vom Regionalplan Landshut ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 17 („Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene“). Da die Bauleitplanungen nur in Übereinstimmung mit dem o.g. Regionalplanziel (RP 13 B I 2.1.1.1 Z in Verbindung mit LEP 7.1.2 Z) zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet erfolgen kann, ist den Belangen des Naturschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Schließlich liegt die Planfläche im Vorranggebiet für Wasserversorgung T 62 des Regionalplans Landshut. In diesem sind die Belange des Trinkwasserschutzes in besonderem Maße zu beachten (RP 13 B VIII 1.4 Z in Verbindung mit LEP 7.2.4 Z). Der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut ist deshalb besonderes Gewicht beizumessen.

Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Landshut bestehen bei Berücksichtigung der genannten Maßgaben keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan verfolgt die unter 6.2.1 und 6.2.3 genannten Zielen des Landesentwicklungsplans. Belange des Trinkwasserschutzes (gem. RP 13 B VIII 1.4 Z in Verbindung mit LEP 7.2.4 Z) werden nach aktuellem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt. Den Belangen des Naturschutzes wird gemäß der eingereichten Stellungnahme besonderes Gewicht beigemessen.

Die Ziele des Regionalplans sowie des Landesentwicklungsprogramms dienen als Grundlage der Bauleitplanung und wurden in der Begründung des Bebauungsplans ausreichend behandelt.

2.12 Bayerischer Bauernverband, Abensberg-Landshut mit E-Mail vom 28.07.2021

Zu der im Betreff genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen weiter unterstützt.

Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen oder sonstigen bebaubaren Flächen (z.B. Parkplatzüberdachungen) installiert werden.

Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

Das Planungsgebiet wird derzeit als intensive Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Bei Ausweisung eines Sondergebietes mit Freiflächenphotovoltaikanlage wird diese Fläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Es ist sehr fraglich ob diese Fläche als Grenzertrags- bzw. Konversionsstandort zu bewerten ist und das Planungsgebiet nur durch die Lage entlang der Autobahn sich als mögliche Freiflächenphotovoltaik- Fläche besonders eignet.

Zentrales Anliegen des Bayerischen Bauernverbandes ist es aber auch, den Ausbau der Photovoltaik durch dezentrale kleine, standortangepasste und auch in das bayerische Kulturlandschaftsbild passende PV-Anlagen in der Hand der Landwirtschaft umzusetzen. Oberstes Ziel muss es sein, die Wertschöpfung im ländlichen Raum zu halten und PV-Anlagen zu installieren, die sowohl bei den Landwirten wie auch bei den Bürgern Akzeptanz finden.

Für den Fall, dass die Planung weiter verfolgt wird, sollten folgende Punkte beachtet werden:

Der Geltungsbereich ist auf mehreren Seiten von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Von diesen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen.

Sollten durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung eventuelle Schäden (Staub, Steinschlag) auftreten, dürfen keine Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter gestellt werden.

Zur Abgrenzung des Planungsgebietes sollte ein ausreichend dimensionierter Pufferstreifen zwischen der Zaunanlage und der landwirtschaftlichen Nutzfläche angelegt werden. Ein grenznaher Zaun würde für die angrenzende Ackerfläche Bewirtschaftungsschwernisse entlang der Grenze hervorrufen. Der Grenzabstand von 0,5 m ist zwingend einzuhalten.

Auf den Grünstreifen vorgesehene Gehölzgruppen, Bäume und Sträucher sollten so gepflanzt werden, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche nicht durch überhängende Äste, Schattenwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt wird. Ein ordnungsgemäßer Rückschnitt muss sichergestellt werden.

Die Beweidung und somit weiterhin mögliche landwirtschaftliche Nutzung sollte dringend angestrebt werden. Die Anlagen sollten baulich so konzipiert werden, dass auch eine Beweidung durch Rinder möglich ist.

Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt auch zukünftig zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient den Erfordernissen der Raumordnung und kann einen wertvollen Beitrag zur Energiewende leisten. Sowohl für die Aufstellfläche als auch die festgesetzte Ausgleichsfläche ist eine extensive landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Durch die Verwendung von Punktfundamenten wird der Eingriff auf das Schutzgut Boden so gering wie möglich gehalten. Insgesamt bleibt, durch die zeitlich beschränkte Nutzungsdauer und der Vorgabe des rückstandslosen Rückbaus die Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

Auf die Einhaltung des gesetzlichen Grenzabstände von Gehölzpflanzungen wird im Plan hingewiesen.

Grenzabstand des Zauns wird berücksichtigt.

2.13 Autobahn GmbH des Bundes mit E-Mail vom 30.07.2021

Die Stadt Landshut plant mit gegenständlichem Bebauungsplanentwurf auf der Flurnummer 354/3, Gemarkung Münchnerau eine Photovoltaikanlage. Die geplante Bau gresse soll bis auf 20 Meter Abstand, gemessen vom äußersten rechten Fahrbahnrand der A92 heranrücken. Mit den Unterlagen wurde ein entsprechendes Blendgutachten vorgelegt. Es sind nur kurze Reflexionen in Richtung der Autobahn, die jedoch alle außerhalb des Gesichtsfeldes des Fahrzeuglenkers liegen zu erwarten.

Laut Bundesverkehrswegeplan 2030 ist im gegenständlichen Streckenabschnitt gegenwärtig kein Ausbau der Autobahn 92 vorgesehen. Aktuell bis voraussichtlich Ende 2023 wird der Streckenabschnitt zwischen den Anschlussstellen Moosburg-Nord und Landshut-Westgrundhaft erneuert. Dabei wird die Fahrbahn in jede Fahrtrichtung um 1,0 m nach außen verbreitert.

Die Autobahn GmbH Niederlassung Südbayern in Abstimmung mit dem Fernstraßenbundesamt (FBA) nimmt zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

1. Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Durch die Verbreiterung der Autobahn um 1 m ist der neue Fahrbahnrand für die Bestimmung der Grenze der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG heranzuziehen. Das bedeutet einen Abstand von 41 m zum bestehenden äußeren befestigten Fahrbahnrand muss eingehalten werden.
2. Von der PV- Anlage darf keine erhebliche Blendgefahr für Verkehrsteilnehmer ausgehen. Der Nachweis wurde durch ein entsprechendes Blendgutachten erbracht. Sollten unabhängig von dem Gutachten Blendwirkungen auftreten, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, sind erforderliche Blendschutzmaßnahmen auf Kosten des Betreibers durchzuführen.

- 3 Aufgrund der Nähe der PV- Anlage zur Autobahn kann es durch entsprechende Umwelteinwirkungen (Bau- und Sanierungsarbeiten) zu Staubentwicklungen kommen, die die Leistung der Anlage beeinträchtigen können. Diese Auswirkungen sind entschädigungslos hinzunehmen.
- 4 Bei der Konzeption der PV -Anlage ist die Gehölzentwicklung aufgrund der Nähe zu entsprechenden Nachbarflächen /Straßengrund, Ausgleichflächen, Flächen im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung) zu berücksichtigen. Dadurch kann es zu Verschattungen der PV- Anlage kommen, die zu einer Leistungsminderung der Anlage führen können. Die Leistungsminderung ist entschädigungslos hinzunehmen . Ein Anspruch auf Beseitigung oder Rück schnitt der Gehölzbestände besteht nicht.

Hinweis:

1. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
2. Konkrete Bauvorhaben in der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone, die nicht den Festlegungen des Bebauungsplanes entsprechen, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.
3. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Wir bitten um Übermittlung der Abwägung unserer Stellungnahme.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die im Plan dargestellten Grenzen der Anbauverbotszone sowie der reduzierten anbaufreien Zone wurden an die Fahrbahnverbreiterung von 1 m angepasst.

Die Hinweise zur Blendgefahr werden zur Kenntnis genommen.

In die reduzierte anbaufreie Zone von 20 m zum äußeren Fahrbahnrand wird durch den Bebauungsplan nicht eingegriffen. Diese liegt außerhalb der festgesetzten Aufstellfläche.

Seit 01.01.2021 gültige Änderungen der Bundesfernstraßengesetzes führen zu einer erschwerten Bebaubarkeit des Bereichs zwischen 20 m und 40 m zum äußeren Fahrbahnrand. Im Bebauungsplan wird der Bereich innerhalb der Anbauverbotszone von 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, gesondert dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung von Solarmodulen in diesem Bereich einer

Ausnahmegenehmigung durch das Fernstraßen Bundesamt bedarf, die in einem eigenständigen Verfahren (Bauantrag) zu beantragen ist. Ohne die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist lediglich die reduzierte Aufstellfläche bis zur Grenze der Anbauverbotszone mit Abstand von 40 m (+ 1 m Fahrbahnverbreiterung) zum Fahrbahnrand zulässig.

2.14 Bund Naturschutz mit E-Mail vom 30.07.2021

1) Allgemein

Die alarmierenden Bestandsrückgänge unserer Tier- und Pflanzenarten zwingen uns dazu, deren Lebensraum zu fördern und nachhaltig zu schützen. Ausgleichsflächen können dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Wir müssen insgesamt eine hohe Diversität der Tier- und Pflanzenarten erhalten, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erhalt natürlicher Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen zu gewährleisten. Eine entsprechend bewirtschaftete Solaranlage mit Ausgleichsflächen wird diesen Zielen dienen.

Die geplante Photovoltaikanlage wird auf einer zuvor intensiv bewirtschafteten Acker aufgestellt und liegt unmittelbar an der A92 zwischen schon bestehenden PV-FF-Anlagen. Eine „Verkettung“ der schon bestehenden PV-FFA mit dieser neu beantragten Anlage hat sicherlich positive Synergieeffekten bezüglich des Standorts. Diese „Aneinanderreihung“ all der extensiv bewirtschaftenden Flächen, innerhalb der Umzäunung sowie deren zugehörigen Ausgleichsflächen, können so zu einem

großen, trittsteinartigen zusammenhängenden Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten werden. Darum ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Errichtung dieser PV-FFA sinnvoll.

5 Lage der Ausgleichsfläche

Die geplanten Ausgleichsflächen liegen direkt bei der Photovoltaikanlage, was wir sehr begrüßen. Durch eine optimal angepasste Gestaltung der Ausgleichsfläche kann ein positiver Effekt auf die Vielfalt von Pflanzen und Tieren und die Anzahl an Individuen sein.

6 Grünflächen innerhalb der Einfriedung

Aufgrund der vormals intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche als Acker wird durch die bloße Ansaat von autochthonem Saatgut bestenfalls eine artenarme Wiese entstehen. Eine Vielzahl der in der Artenliste „Ansaatmischung für alle Wiesenbereiche“ in der Anlage 2 gelisteten Pflanzen wird leider nach wenigen Jahren verschwunden sein. Wuchskräftige Gräser werden auf den Nährstoffreichen Ackerboden dominieren, solange keine Aushagerung des Bodens durchgeführt wird. Um diese Aushagerung zu fördern, muss das Mähgut aus der Fläche gebracht werden. Wichtig dabei ist, dass das Mähgut nicht sofort nach der Mahd abtransportiert wird, um Insekten die Flucht in ungemähte Bereiche zu ermöglichen. Zum Schutz der Insekten empfehlen wir auch, die Mahd nicht flächendeckend in einem Arbeitsgang durchzuführen, sondern in abwechselnden Streifen zu verschiedenen Zeiten. Damit der notwendige Abtransport des Mähgutes aus dem Modulbereich überhaupt möglich ist, muss für ein ausreichend großer Abstand zwischen Zaun und den Modulreihen gesorgt werden (Wenderadius Zugmaschine und Ladewagen). Eine platzsparende Möglichkeit wäre auch, die Modulreihen abwechselnd nahe an den linken bzw. rechten Rand an den Zaun enden zu lassen. So entsteht wechselseitig auf den gegenüberliegenden Modulenden ein ausreichend großer Freiraum, der zum Wenden verwendet werden kann, ohne dass die PV Nutzfläche verkleinert wird (Stichwort Mäander). Aktuell werden der „Maschinentauglichkeit der Abstände zum Zaun keine Beachtung geschenkt weshalb das Mähgut in der Regel nicht aus der Fläche genommen wird. Eine große Vereinfachung der Mahd und Abtransport des Mähgutes ist gegeben, wenn die Module durch eine Reihe von Standfüßen getragen werden.

Siehe Bild-1 im Anhang.

Die Liste der Ansaatmischung sollte noch um den Klappertopf (Rhinanthus) ergänzt werden. Dieser Halbschmarotzer drängt die in der Regel stark aufwachsenden Gräser wirkungsvoll zurück und stellt selbst eine ausgezeichnete Bienenweide dar. Weidetiere meiden die leicht Giftige Pflanze, beim Heuen wird das Gift komplett abgebaut (Vergl. Hahnenfuß). Problematische wäre nur eine Grünfütterung, da hier die Tiere die Pflanze nicht erkennen können. Dies Art der Bewirtschaftung wird aber nicht durchgeführt.

7 Gestaltung der ökologischen Ausgleichsflächen

Es wird begrüßt, dass die Ausgleichsfläche ein Teil des Planungsgebietes ist und somit vor Ort der Ausgleich stattfindet.

Grundsätzlich stimmen wir den Vorgaben wie sie im Punkt 4.3 „*Grünordnerische Festsetzungen*“ für die Ausgleichsflächen vorgeschlagen werden zu. Geben allerdings zu bedenken, dass diese Maßnahmen allein noch nicht den geforderten Ausgleich erreichen.

In der Ausgleichsfläche sollte zur Aushagerung ein Oberbodenaustausch (abtragen der oberen Humusschicht, Volumenausgleich und Durchmischung mit Sand, Kies oder Kalkschotter) durchgeführt werden, da auf den nährstoffreichen Ackerboden die Herstellung einer artenreichen, extensiven Wiese nicht realisiert werden kann. Sollte dies auf der gesamten Ausgleichsfläche nicht möglich sein, wäre ein Kompromiss mehreren großen, inselartigen angeordnete nährstoffarme Flächen anzulegen.

Zusätzlich muss eine Anlage von Sonderstrukturen wie Totholzhaufen, Wurzelstöcken und Steinschüttungen vorgenommen werden.

Die Artenliste der Gehölze sollte noch um den Faulbaum (Rhamnus frangula oder Frangula alnus) ergänzt werden. Dieser stellt neben den bereits aufgelisteten Straucharten eine wichtige Nahrungsquelle für Vögel, Bienen und Schmetterlingsarten (Hauptnahrungspflanze des Zitronenfalters) dar.

8 Pflege der ökologischen Ausgleichsfläche

Besonders wegen extremer Bestandsrückgänge bei Insekten kommt der Pflege der Ausgleichsflächen heute und morgen eine besondere Bedeutung zu, die sich auch in den Anforderungen an die Pflegemaßnahmen widerspiegeln muss.

Wir weisen darauf hin, dass viele Insektenarten zur Reproduktion lange Zeiträume benötigen, oft mehrere Monate. Die Überwinterung findet in Stauden, an Stängeln und in Totholz statt.

Eine Beweidung der Ausgleichsfläche sollte keinesfalls erlaubt werden. Der

BUND Naturschutz fordert für Ausgleichsflächen daher grundsätzlich:

- a. Insekten schonende Mähverfahren mittels Messerbalken (Balkenmäher).
Keinesfalls zu verwenden sind Rotationsmäher oder Schlegelmulcher!
- b. angepasste Mähzeiten und Mähwege (von innen nach außen). Optimal ist eine Mahd an bedeckten Tagen mit kühleren Temperaturen vor 9 Uhr oder nach 18 Uhr.
- c. Abtransport des Mähgutes nicht unmittelbar nach der Mahd, sondern erst an einem darauffolgenden Tag. Schmetterlingsraupen können so zu ungemähten Flächen flüchten und werden nicht abtransportiert.
- d. Belassung von ca. einem Drittel unbearbeiteter Fläche bei jeder Mahd, auch über den Winter; Mahd in Streifen, nicht in Vollfläche, Stichwort: „Mosaik“
Anmerkung: im Rahmen eines differenzierten Mähkonzepts kann die Mahd von Teilbereichen durchaus auch vor dem 15.06. naturschutzfachlich zielführend sein (Ausmagerung!)

Hierzu verweise ich auf die Broschüre „Landshuter Leitfaden“, der vom Landesbund für Vogelschutz Landshut herausgebracht wurde und qualifizierte Pflegehinweise gibt. Zum Download:

<https://landshut.lbv.de/projekte/landshuter-leitfaden/>

4. Pflege der Grünfläche zwischen den Modulen

Die Pflege dieser Flächen kann, wie geplant, durch Beweidung oder durch Mähen stattfinden. Bei der Beweidung sollte darauf geachtet werden, dass der Bewuchs komplett abgefressen wird. Stichwort „Ganzjahresweide“.

Es ist darauf zu achten, dass auch über den Winter zum Schutz von überwinterten Insekten unbearbeitete Bereiche erhalten bleiben. Sinnvoll wäre auch hier die Pflege nach dem „Landshuter Leitfaden“. Weiter Anmerkungen zur Pflege siehe Punkt 3 *Grünflächen innerhalb der Einfriedung*.

5. Monitoring der Ausgleichsflächen

Der Hinweis, die Ausgleichsflächen „...dauerhaft zu Pflegen und zu schützen“ (Begründung 4.3) reicht erfahrungsgemäß nicht, um das Entwicklungsziel und den dauerhaften Bestand der ökologischen Ausgleichsfläche zu sichern.

Wir begrüßen die im Umweltbericht unter Punkt 7 „Überwachungsmaßnahmen“ aufgezeigten Maßnahmen.

Wir regen aber an, dass der Betreiber der Anlage oder besser: ein fachlich geeigneter Beauftragter die Ausgleichsflächen jährlich einmal während der Vegetationsperiode zu begehen und die hierbei getroffenen Feststellungen in einem Protokoll festzuhalten hat. Bei der Begehung sind Veränderungen, die dem Entwicklungszielen zuwiderlaufen, festzustellen. Ein besonderes Augenmerk muss dabei der Verbuschung und einer eventuellen Überwucherung durch Neophyten gelten. Die Feststellungen sind der Naturschutzbehörde und der Stadt Landshut ebenfalls jährlich zugänglich zu machen. Zur Beseitigung zielwidriger Veränderungen sind Korrekturmaßnahmen durch den Betreiber einzuleiten.

Nur so kann sichergestellt werden, dass die Ausgleichsfläche einen Beitrag zum Artenschutz leistet und somit tatsächlich ein Ausgleich für den erfolgten Eingriff hergestellt wird.

8) Artenschutzkartierung

Im Umweltbericht unter Punkt 2. Kapitel: *Schutzgut Arten und Lebensräume* wird auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hingewiesen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Umweltbericht nicht aufgeführt. Wir bitten diese nachzureichen.

Die Aktualität von bestehenden Artenschutzkartierung ist bekanntermaßen mangelhaft. Darum würden wir es sehr begrüßen, wenn eine Überprüfung des Gebietes auf z.B. Feldlerche und Goldammer kurzfristig durchgeführt wird. Dementsprechend sollen auf angrenzenden Ackerflächen z.B. Lerchenfenster angelegt werden.

Hinweise:

9 Ökologische Ausgleichsflächen sind nach Art. 9 BayNatSchG an das Ökoflächenkataster zu melden.

10 Ökologische Ausgleichsflächen sind der UNB zu melden.



Bild-1. Aufständigung einreihig erleichtert die Mahd unter den Modulen

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Festsetzungen zur Anlage und Pflege der Ausgleichsfläche sowie der Aufstellfläche wurden teilweise entsprechend der eingereichten Stellungnahme angepasst.

Die Aufforderung zur jährlichen Überwachung der Ausgleichsfläche wurde im Umweltbericht ergänzt.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden keine Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten im Planungsgebiet festgestellt. Die saP wird Bestandteil des Bebauungsplans.

2.15 Stadt Landshut - Naturschutz mit Schreiben vom 30.07.2021

Dem Bebauungsplan wird unter Berücksichtigung der „Energiewende“ zugestimmt. Mit dem Umweltbericht und der Eingriffsbilanzierung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist noch nachzureichen. Bestandsbedrohte Vogelarten der Agrarlandschaft (z. B. Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz und Schafstelze) können im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden und müssen in der saP abgehandelt werden. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sind durch die geplante Freilandphotovoltaikanlage keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Bei fachgerechter Umsetzung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eher mit einer Verbesserung zu rechnen. Nachdem die konkreten Auswirkungen auf den Bestand der seltenen Vogelarten der Agrarlandschaft derzeit nicht abschließend prognostiziert werden kann, ist dies im Rahmen des Monitorings konkret zu überprüfen und gegebenenfalls durch zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Besonders geeignet sind hierfür auch produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Lerchenfenster, Brachflächen). Diese werden grundsätzlich zur Minimierung bereits vorab in den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet empfohlen.

Die Zaunbegrünung sollte zur Minimierung des Eingriffs ins Landschaftsbild im gesamten Plangebiet umgesetzt werden.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden keine Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten im Planungsgebiet festgestellt. Das Ergebnis der saP wird Bestandteil des Bebauungsplans.

Die Begrünung der Einfriedung wurde zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild als textliche Festsetzung im Bebauungsplan mit aufgenommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Auslegung wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht.

Beschluss:

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Billigungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 10-5/8 „Östlich der Autobahn A92 zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“ vom 07.05.2021 i.d.F. vom 03.12.2021 wird in der Fassung gebilligt, die er durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und durch die Behandlung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfahren hat.

Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan sowie die Begründung und der Umweltbericht vom 03.12.2021 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10-5/8 „Östlich der Autobahn A92 zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss:

Anlagen:

- Anlage 1 – Plangeheft
- Anlage 2 – Begründung
- Anlage 3 – Umweltbericht
- Anlage 4 – Fachstellenliste (nicht öffentlich)